

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe der Gemeinde Eggstätt (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebs- bzw. Kindergartenjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein entsprechendes Sepa-Mandat zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für den Kindergarten: Kinder ab 3 Jahren (Mindestbuchungszeit: 20 Stunden wöchentlich):

Buchungszeit	
von	
4 – 5 Stunden	104,50Euro
5 – 6 Stunden	114,00Euro
6 – 7 Stunden	123,50Euro
7 – 8 Stunden	133,00Euro

jeweils zuzüglich monatliches Spielgeld i.H.v. 6,00€.

b) Für Kinder, die zwischen dem 01. September und 31. Dezember des Aufnahmejahres das dritte Lebensjahr vollenden und den Kindergarten besuchen. (Die Sorgeberechtigten haben hier die Wahlmöglichkeit zwischen Krippe und Kindergarten):

Buchungszeit	
von	
4 – 5 Stunden	151,00Euro
5 – 6 Stunden	166,00Euro
6 – 7 Stunden	181,00Euro
7 – 8 Stunden	196,00Euro

jeweils zuzüglich monatliches Spielgeld i.H.v. 6,00€.

Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, sind die Kindergartengebühren gem. § 5 I Buchst.a dieser Satzung für Kinder ab 3 Jahren zu entrichten.

c) Für die Kinderkrippe: Kinder zwischen 1 und 3 Jahren (Mindestbuchungszeit: 10 Stunden wöchentlich):

Buchungszeit	
Von	
4 – 5 Stunden	226,00Euro
5 – 6 Stunden	246,00Euro
6 – 7 Stunden	266,00Euro
7 – 8 Stunden	286,00Euro

Jeweils zuzüglich monatliches Spielgeld i.H.v. 6,-00€.

- (2) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vorschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1a) um den in §21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (3) .Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheid folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ab dem zweiten Kind um 20,- Euro im Monat gesenkt.

Der Kindergarten und die Kinderkrippe der Gemeinde Eggstätt, sowie der katholische Kindergarten „St. Georg“ in der Trägerschaft der katholischen Kirchenstiftung gelten in diesem Fall als eine Einrichtung.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Eggstätt vom 20.03.2019 außer Kraft.

Eggstätt, **3.7.2023**

Gemeinde Eggstätt
i.V.

Klaus Plank
Plank
2. Bürgermeister

